Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3443

öffentlich

Datum: 24.06.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**
Kommission Europa	**18.09.2019**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**20.09.2019**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**23.09.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3443 zugestimmt.

Die Richtlinien treten zum 08.07.2019 (nach Beschlussfassung zur Satzung - siehe Vorlage Nr. 14/3443) in Kraft. Die Richtlinien werden erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 zur Anwendung kommen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	037		
Erträge:		Aufwendungen:	bis 25.000 EURO
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	bis 25.000 EURO
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Zur Umsetzung des Beschlusses aus Vorlage Nr. 14/3006 sind gemäß Vorlage Nr. 14/3443 Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) entwickelt worden, die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2019 beschlossen werden sollen.

Zusätzlich zu den Richtlinien ist gemäß §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Satzung über die LVR-Europa-Projektförderung (Vorlage Nr. 14/3440) durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 08.07.2019 zu beschließen, die die Grundlage der Förderung bereiten soll.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3443:

Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien)

1. Vorbemerkung

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partner*innen im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen waren dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner*innen bestand darin, trotz aller existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Dieses langjährige Engagement des LVR in Europa hat Antrag Nr. 14/167 der Fraktionen von CDU und SPD vom 21. Februar 2017 mit dem Verweis darauf aufgegriffen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und das bestehende LVR-Engagement verstärken und erweitern zu wollen. Die Verwaltung wurde konkret gebeten, eine Konzeption, die unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt, zu erstellen.

Dies erfolgte mit den Vorlagen Nr. 14/2429 (Zwischenstand) und Nr. 14/3006 (Konzeption).

2. Aktuelle Beschlusslage

Auf dieser Grundlage hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 14.12.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: "Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."

3. Aktueller Umsetzungsstand

Im Nachgang zur o. g. Grundsatzbeschlussfassung hat die Verwaltung in den letzten Monaten erste Projektideen aus unterschiedlichen Bereichen bis zu einer möglichen Projektantragsreife begleitet. Um nunmehr für diese und alle künftigen Projektideen gleiche und rechtssichere Förderrahmenbedingungen bzgl. Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis sowie Prüfung der Verwendung zu gewährleisten, hat die Verwaltung entsprechende „Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) entworfen (s. Anlage). Die Verwaltung empfiehlt dem Landschaftsausschuss, vorbehaltlich einer Zustimmung der Landschaftsversammlung am 08.07.2019 zur zu Grunde liegenden „Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland“ (LVR-Europa-Projektfördersatzung, Vorlage Nr. 14/3440), die LVR-Europa-Projektförderrichtlinien zu beschließen.

In Vertretung

H ö t t e

LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten

Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinie)

Stand: Juni 2019

1 Allgemeines

1.1 Warum gibt es die LVR-Europa-Projektförderung?

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als umlagefinanzierter Verband überregionale Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, zwölf Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr.

Komplementär zu diesem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gem. § 2 LVerbO wie auch gem. Art. 4, Abs. 2 EUV, normiert Art. 4, Abs. 3 EUV das Prinzip der sog. Unionstreue und den damit in Verbindung stehenden Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union, die auch für den LVR als Teil der staatlichen Ordnung gelten.

Unter diese Unionsziele lassen sich mit Blick auf Titel X (Sozialpolitik), Titel XII (Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport) und Titel XIV (Gesundheitswesen) AEUV auch zahlreiche LVR-Trägeraufgaben im Bereich der Soziale Aufgaben, der Jugendhilfe und der Gesundheitsangelegenheiten gem. § 5, Abs. 1, lit. a) LVerbO subsumieren.

Vor diesem Hintergrund und im Bewusstsein des Mitwirkungsgebotes für den LVR am europäischen Integrationswerk im Sinne einer immer engeren Union der Völker Europas, hat der LVR-Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 14.12.2018 nachfolgenden Beschluss gefasst, auf dessen Grundlage die LVR-Europa-Projektförderung fußt:

„Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."

1.2 Welche Ziele verfolgt der LVR mit der Europa-Projektförderung?

Ziel der LVR-Europa-Projektförderung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum.

Die LVR-Europa-Projektförderung leistet im Sinne eines „Seed Money Fonds" einen monetären Beitrag zur niederschwelligen Unterstützung von (ehrenamtlichem) Kooperationsengagement, das geeignet ist, die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen als LVR-relevante Zielgruppen im (ost-)europäischen Raum kurz-, mittel oder langfristig zu verbessern.

Die LVR-Förderung versteht sich nicht als vollständig ausfinanzierende institutionelle oder dauerhafte Förderung, sondern möchte als projektbezogene Initialförderung den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von nachhaltigen Kooperationen mit (ost-)europäischen Partner*innen anstoßen.

1.3 Welchen Rahmenbedingungen unterliegt die Gewährung der LVR-Europa-Projektförderung?

a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

b) Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

c) Im Vorfeld einer möglichen Förderung ist ein Beratungsgespräch mit dem LVR (derzeit Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten) zu führen. Die Antragstellung darf erst nach dem Beratungsgespräch erfolgen.

d) Der Projektbeginn darf erst nach Mittelbewilligung durch den LVR erfolgen. Die Gewährung von Fördermitteln bei einem vorzeitigen Maßnahmen- bzw. Projektbeginn ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch den LVR zulässig. In diesen Fällen erfolgt bis Abschluss des Projektes eine vorsorgliche Einbehaltung von 20% der beantragten Fördermittel. Ein vorzeitiger nichtgenehmigter Maßnahmen- bzw. Projektbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der/des Antragstellenden.

e) Um nachhaltige und auf Dauer angelegte Kooperationen zu unterstützen, ist eine Mehrfachförderung von unterschiedlichen Maßnahmen eines Projektes durch den LVR grundsätzlich möglich.

2 Förderkriterien/Förderschwerpunkte

2.1 Welche Kriterien werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt?

2.1.1 Formale Kriterien

a) Vollständige und fristgerechte Antragstellung, d. h. mindestens drei Monate vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn.

b) Vertrauenswürdigkeit der*des Antragstellers*in (z. B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder unlautere Fördermittelverwendung in der Vergangenheit)
c) Das zur Förderung stehende Projekt hat einen fachlichen Bezug zum LVR.

2.1.2 Inhaltliche Kriterien

a) Zielgruppe der Förderung sind Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen im (ost-)europäischen Ausland. Diese werden durch die geplanten Maßnahmen hinreichend adressiert.
b) Die anvisierten Maßnahmen müssen dem Wertekanon des LVR entsprechen. Dieser ist dem Leitbild des LVR (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/lvrdirektor/dokumente_29/2018_3/17_1231_Flyer_Dafuer_stehen_wir_barrierefrei.pdf) zu entnehmen.
c) Die Projektziele und -inhalte werden schlüssig dargestellt.
d) Die zu erwartenden Kosten und die Finanzierung werden schlüssig dargestellt.
e) Eine gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, beantragtem LVR-Zuschuss und externen Mitteln muss nachgewiesen werden.
f) Es liegt eine Bestätigung bzw. schlüssige Darstellung vor, dass die Deckung etwaiger mit der Projektförderung verbundener Folgekosten gesichert ist.
g) Es liegt eine klare Begrenzung der zeitlichen Dauer durch das Aufstellen eines Zeit-und Maßnahmenplans vor.
h) Projektziele/-inhalte sind nicht profitorientiert oder kommerziell ausgerichtet.
i) Etwaige Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit, ehrenamtlicher Kooperationsanteil und öffentliche Zugänglichkeit/Verbreitung der Projektergebnisse sind nachvollziehbar dargelegt.
j) Aspekte der Gleichstellung von Frauen und Männern/Gender-Mainstreaming werden ebenso wie die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans Gemeinsam in Vielfalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet (https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/lvrdirektor/stabsstellesco/lvr_aktionsplan__gemeinsam_in_vielfalt__/lvr_aktionsplan__gemeinsam_in_vielfalt__.jsp).

2.2 Was ist förderfähig?

a) Sachkosten, insbesondere kooperations-/austauschbedingte Reise-, Übernachtungskosten, Transport- und Übersetzungs-/Verdolmetschungskosten.
b) Sonstige Sachkosten in angemessenem Umfang, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen und zu dessen Realisierung beitragen; keinesfalls jedoch Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Personal-/Betriebskosten.
c) Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Antragsverfahren

3.1 Wie wird ein Antrag gestellt?

Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die LVR-Europa-Projektförderung per E-Mail oder postalisch.

3.2 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Eine Antragstellung im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung ist ganzjährig unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Monaten vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn möglich. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Entscheidungen LVR-intern rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden können.

3.3 Wann kann über die bewilligte Förderung verfügt werden und wie ist die Mittelverwendung nachzuweisen?

Mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, d. h. 4 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides, kann die Auszahlung formlos und ggf. anteilig beantragt werden. Erklärt die*der Antragsteller*in schriftlich einen Rechtsmittelverzicht, kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auch früher erfolgen (vgl. auch Nebenbestimmungen in Anlage 1).

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides erfüllt sind, grundsätzlich nach tatsächlichem Maßnahmenbeginn. Auf begründeten formlosen Antrag hin, kann schon vorher eine ggf. anteilige Mittelauszahlung erfolgen; beispielsweise bei frühzeitig zu buchenden Flügen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist mit einem Verwendungsnachweis nach Projektabschluss zeitnah, d. h. spätestens nach 3 Monaten, zu belegen. Das hierfür erforderliche Formular stellt der LVR zur Verfügung.

3.4 Wer ist antragsberechtigt?

a) LVR-Mitgliedskörperschaften,
b) Privatpersonen mit Wohnsitz im Rheinland**,**
c) eingetragene Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen mit Sitz/Ursprung im Rheinland
d) operativ tätige Stiftungen (privaten sowie öffentlichen Rechtes) sowie selbstständige öffentliche Einrichtungen mit Sitz/Ursprung im Rheinland,
e) vergleichbare Institutionen und Projektträger aus dem historisch geprägten Natur- und Kulturraum der ehemaligen Rheinprovinz (Grenzgebiet der Regierungsbezirke Trier und Koblenz, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens etc.) mit einem (ehrenamtlichen) Kooperationsengagement, das die o. g. Förderzielgruppe im (ost-)europäischen Raum adressiert.

3.5 Wann kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

Dies ist insbesondere möglich, wenn

a) die Zuwendung des LVR
   - durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
   - nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird,

b) (sich) nach der Bewilligung
   - die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
   - die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,
   - Überschüsse/Gewinne mit der Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Einsparungen nicht auf andere Weise

dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden. Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt,

c) Die*der Projektträger*in ihren*seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

3.6 Welche Pflichten hat die*der Antragsteller*in?

a) Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der allgemeinen Nebenbestimmungen.
b) Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes sowie des Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes.
c) Über den aktuellen Projektsachstand ist der LVR (derzeit die LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten) 6 Monate nach Projektbeginn von der/dem Förderungsempfänger*in bzw. der/dem Projektträger*in zu informieren.
d) Fristgemäße Erstellung und Vorlage eines formellen Endverwendungsnachweises (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt). Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen.
e) Beachtung von Vergaberichtlinien: Soweit die*der Empfänger*in der Fördermittel ein*e öffentliche*r Auftraggeber*in ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der geltenden Vergabevorschriften. Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber*innen, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000 € sind Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen.
f) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung seitens des LVR hinzuweisen. Die Förderung durch den LVR ist auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z.B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.) zu benennen. Gleiches gilt für die Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten.

3.7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung der zu Grunde liegenden Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung) in Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus der LVR-Europa-Projektförderung

Stand: Juni 2019

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.

1 Verwendung der Zuwendung

a) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
b) Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.

2 Nachträgliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes

Ändern sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in folgenden Fällen zurückfordern:

a) Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Einnahmen.
b) Reduzierung der Eigenmittel bei gleichbleibenden/verringerten Gesamtausgaben und/ oder erhöhten Drittmitteln.
c) „Überfinanzierung" durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).
d) Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen etwaiger Öffentlichkeitsarbeit.

Als Grundlage wird der als Bestandteil der Antragsstellung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die der Bewilligung beigefügte Projektbeschreibung herangezogen.

Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sich sparsames und wirtschaftliches Handeln im Rahmen der Projektabwicklung positiv für den Projektträger und den LVR auswirkt.

3 Mitteilungspflichten

Die*Der Antragssteller*in ist verpflichtet, dem LVR unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die insbesondere dazu beitragen können,

a) dass eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.
b) dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.

4 Mittelabruf

Die Fördermittel stehen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides – bei Rechtsmittelverzicht durch die*den Antragsteller*in auch früher – entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides auf formlosen Antrag hin – im begründeten Bedarfsfall auch vor tatsächlichem Kostenanfall („Handvorschuss") - zur Verfügung. Die Anforderung der Mittel ist schriftlich an den LVR zu richten. Hier müssen die entsprechenden Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) in Kopie beigefügt werden, z.B. Rechnungen, Auftragsbestätigungen oder Angebote.

5 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der gesamten Fördermittel (inkl. Restmittel) ist nach Abschluss der Maßnahme dem LVR mit dem Endverwendungsnachweis nachzuweisen. Dieser finale Mittelnachweis hat spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

Ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck wird zur Verfügung gestellt. Folgende Punkte sind zu beachten:

a) der Verwendungsnachweis ist von der*dem Antragssteller*in bzw. Bewilligungsempfänger*in zu erstellen.
b) der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages, in Form einer tabellarischen Übersicht, auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen, für die Projektanteile für die die Bewilligung ausgesprochen wurde, in Kopie eingereicht
   werden. Die Originalbelege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere die*den Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6 Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

a) Der Bewilligungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn
   - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder
   - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

b) Der Bewilligungsbescheid kann auch zurückgenommen werden, wenn die*der Antragssteller*in/Bewilligungsempfänger*in ihren*seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

c) Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

7 Erstattung gezahlter Zuwendungen

Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen gemäß §49 a VwVfG NRW zu erstatten.

8 Öffentliche Aufträge

Die*Der Projektträger*in bzw. die*der Antragsteller*in ist verpflichtet zu prüfen, ob sie*er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen verpflichtet ist. Sofern dies der Fall ist, hat die*der Antragsteller*in die Einhaltung der Vergabebestimmungen nachzuweisen.